

COVID-19: Schutzkonzept für «Gruppentherapien» in Ergänzung des Schutzkonzeptes der FMH zum Betrieb von Arztpraxen

Stand: 04.05.2020

Unter Gruppentherapien werden Behandlungen verstanden, die von einer Gesundheitsfachperson geleitet werden und an der mehrere Personen zeitgleich teilnehmen.

Beispiele hierfür sind: Gruppenaktivitäten in der ambulanten und stationären geriatrischen, kardialen, muskuloskelettalen, neurologischen oder pulmonalen Rehabilitation.

Die Verantwortung für das Schutzkonzept¹ liegt bei der Gesundheitsfachperson, welche die Gruppentherapie leitet respektive bei Institutionen bei der entsprechenden Institution.

Gemäss Beschluss des Bundesrates dürfen ab dem 27. April 2020 wieder alle Personen behandelt werden, sofern die Regeln betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden.

Gleichzeitig verbietet Artikel 7c² weiterhin Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum.

Bei Gruppentherapien handelt es sich gemäss unserem Verständnis nicht um «Veranstaltungen», sondern um medizinisch Behandlungen³.

Schlussfolgernd sind daher Gruppentherapien ab 27.4.2020 zugelassen, sofern die Regeln betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden.

Als Basis dieses Schutzkonzeptes gilt «COVID-19: Schutzkonzept der FMH zum Betrieb von Arztpraxen», Stand 22.4.2020.

Abweichend vom obigen Konzept gilt:

- Sofern die räumliche Situation das Einhalten von mindestens 2 Metern Abstand zwischen den einzelnen Teilnehmern und der Gesundheitsfachperson erlauben, sind Therapien mit mehr als 5 Personen erlaubt.

Zusätzlich zum obigen Konzept gilt:

- Es wird für jede Gruppentherapie eine Teilnehmerliste geführt.
- Jeder ambulante Teilnehmer wird bei Eintreffen auf COVID-19 Symptome befragt und idealerweise die Temperatur gemessen.
- Teilnehmer, die SARS CoV-2 positiv getestet wurden, müssen vor Beginn der Teilnahme die Kriterien zur Entisolation gemäss SwissNoso⁴ erfüllen.
- Patienten, die als SARS CoV-2 positiv gelten oder bei denen COVID-19 vermutet wird, dürfen nicht an Gruppentherapien teilnehmen.
- Gruppentherapien im Freien sind zu bevorzugen und zu fördern.
- Der Raum ist mindestens alle 30min ausgiebig zu lüften bzw. mit einer ausreichenden Aktivlüftung versorgt.
- Die benutzten Geräte sind zu desinfizieren.

¹ Art. 6a COVID-19 Verordnung 2, in Kraft ab 27.4.2020

² [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\), vom 13.3.2020 \(Stand am 17.4.2020\)](#)

³ Bei Durchführung in einem Gebäude handelt es sich hierbei in der Regel zudem nicht um öffentlichen Raum.

⁴ Verweis auf SwissNoso [Empfehlung zur Entisolation](#)